

**Zeitschrift:** Archiv für Tierheilkunde  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte  
**Band:** 19 (1852)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Lesefrüchte

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## B. Pefefrüchte.

### Lungenseuche = Impfung.

Es ist den Lesern des Archivs bekannt, daß der belgische Arzt Dr. Willems der Regierung seines Landes den Vorschlag machte eine Schutzimpfung gegen die Lungenseuche einzuführen. Zahlreiche Versuche schienen für die Zweckmäßigkeit seines Vorschlages zu sprechen.

Ein anderer belgischer Arzt, Dr. Desaiwe, früher Direktor einer selbst errichteten Thierarzneischule in Lüttich, welche nach zweijährigem Bestande einging und gewesener Direktor einer belgischen Viehversicherungsanstalt, hat seither in einer eigenen Druckschrift Willems die Priorität der neuen Entdeckung streitig gemacht.

Eine zu diesem Zweck besonders ernannte Kommission hat in Belgien durch neue Versuche den Erfolg der Impfung zu prüfen. Frankreich hat den Generalinspektor der Thierarzneischulen, Dyart und Professor Magendie zur Beobachtung des Willem'schen Verfahrens nach Belgien gesandt und seither eine eigene Kommission reichlich mit Mitteln ausgestattet, um den Erfolg der Impfung ebenfalls zu prüfen. Das Gleiche that die Regierung Hollands. Die beiden Abgeordneten waren Wellemberg, Direktor und Jennes, Professor an der Thierarzneischule zu Utrecht. England sandte zu demselben Zwecke Simonds und Morton, Professoren an der Thierarzneischule zu London, nach Belgien und vor uns liegt ein so eben erschienener Bericht über diesen Gegenstand, vom Kreisthierarzt

Ulrich an das preussische Ministerium, in dessen Auftrag der Verfasser in der Gegend von Köln, (wo Desaiwe impfte und impfen läßt) und in Belgien Beobachtungen machte.

Die Resultate der Nachforschungen Ulrich's sind ungefähr folgende:

1. Es ist Thatsache, daß die Lungenseuche in mehreren Ställen, wo sie seit Jahren einheimisch gewesen, einige Zeit nach dem Impfen aufgehört hat. Andererseits liegen aber auch Fälle vor, wo nach der Impfung die Lungenseuch-Erkrankungen noch fortbauerten.

2. Es sind Fälle bekannt, wo bei schon angesteckten Thieren die Impfung nicht haftete und die Thiere nachher an der Lungenseuche zu Grunde gingen. Doch erkrankten auch Thiere, welche deutliche Spuren der Impfung an sich trugen.

3. In mehreren Fällen war die Impfung bei durchgeseuchten Thieren ohne Erfolg; andererseits sind wieder Fälle vorhanden, wo auch bei Refonualeszenten die Wirkung angeschlagen hatte. Aber auch bei manchen nie krank gewesenem Thieren haftete die Impfung nicht.

4. Bis jetzt sind keine sichern Fälle bekannt, wo Thiere, die bis zur Impfung nicht in infizirten Ställen stunden und bei welchen die Impfung haftete, an der Lungenseuche erkrankten, auch wenn sie nachher mit lungenseuchkrankem Rindvieh in Berührung kamen, oder in Ställen gehalten wurden, wo früher solches stand.

5. In einzelnen Fällen sind nicht geimpfte Thiere, welche mit geimpften in einem infizirten Stalle beisam-

men standen, an der Lungenseuche erkrankt, während die geimpften gesund blieben.

6. Von den geimpften Thieren sind bis dahin in den verschiedenen Gegenden zirka 1 — 6 % zu Grunde gegangen, 5 — 100 % haben den Schwanz verloren. In einzelnen von den letztern Fällen waren zur vollständigen Heilung  $2\frac{1}{2}$  — 3 Monate Zeit erforderlich.

7. Die geimpften Thiere sollen nach Willems Mittheilungen und nach der Behauptung einiger Viehbesitzer in Hasselt sich leichter mästen und mehr Milch produziren als die nicht geimpften.

8. Bei vier von der belg. Kommission geimpften Kälbern haben sich einige Zeit nach der Impfung Anschwellungen der Gelenke gezeigt, die sogen. Gelenklähme der Kälber, mit meist tödtlichem Ausgange.

Es scheint jedenfalls durch die Impfung an der betreffenden Stelle im Unterhautzellgewebe Entzündung hervorgerufen zu werden, welche ein Exsudat setzt, ganz ähnlich demjenigen, das bei der Lungenseuche im interlobulären Zellgewebe der Lungen gefunden wird. Dieses Exsudat kann eben so gut wieder zu Impfungen verwendet werden, wie dasjenige aus den Lungen.

Die Zeit, während welcher bis jetzt Versuche angestellt wurden, war zu kurz, um den sichern Beweis zu liefern, daß geimpfte Thiere hinreichend lange dem Einfluß des Kontagiums widerstehen. Wir müssen daher zur Beurtheilung des Erfolges der Impfung das Resultat der fernern Untersuchungen abwarten.

Wir sind jedoch der Ueberzeugung, daß, wenn nicht durch Kultivirung des Impfstoffes, Veränderung der

Impfstelle oder andere Mittel die Wirkungen der Impfung gemildert werden können, ihr Nachtheil größer ist, als der, welchen die Seuche wenigstens bei uns veranlaßt. Gute polizeiliche Maßregeln gleich beim Auftreten eines Falles verdienen daher immer noch die erste Berücksichtigung.

Die Entdeckungen Willems werden aber doch von sehr guten Folgen sein, selbst wenn kein Schutzmittel in der Impfung liegen sollte, (was immer noch möglich ist), denn sie haben wenigstens zu einem vielseitigen, genauen Studium der Krankheit geführt und die dabei gesammelten Beobachtungen werden nicht ohne Wirkung sein für die Zukunft. Zagr.

---

## C. Staatsthierheilkunde.

---

### I.

Grundzüge der Veterinärpolizei

von

Rychn er, Professor in Bern.

(Schluß).

---

§. 51.

Die Eingeweide und bei der Schlachtung sich ergebenden Abfälle werden, wenn sie erkaltet sind, an einem angewiesenen Orte tief vergraben, so wie es anderweitig genauer bestimmt wird.